



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

15. Jahrgang	Ausgegeben am 16. März 2010	Nummer 3
---------------------	-----------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
10/36	08.03.2010	Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Remscheid	2
10/37		Mitgliedschaften und Funktionen der Oberbürgermeisterin im Jahre 2009	3
10/38	02.03.2010	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2010 vom 02.03.2010	4
10/39	15.03.2010	Wahl zum Integrationsausschuss am 7. Februar 2010	5
10/40	23.02.2010	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Remscheid hat neue Bodenrichtwerte ermittelt	5
10/41		Offenlegung umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters	5
10/42		Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Remscheid; Stand 01.07.2010	6
10/43	25.02.2010	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zu dem Bebauungsplan Nr. 629 – Gebiet Am Borner Feld (Gleisdreieck)	10
10/44	18.02.2010	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zu dem Durchführungsplan Nr. 95 2. Änderung – Gebiet Adam-Stegerwald-Straße	10
10/45	16.03.2010	Aufgebot eines Sparkassenbuchs	11
10/46	08.03.2010	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat April 2010	12

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
- Repräsentation -
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@str.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 37 65

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe April 2010 ist, Donnerstag, 15. April 2010
Redaktionsschluss der Ausgabe April 2010 ist, Mittwoch, 31.03.2010

Amtliche Bekanntmachungen

10/36

Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Remscheid

Herr Rolf Laubach war am 30.08.2009 in den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid gewählt worden. Herr Laubach hat sein Amt nach § 37 Punkt 1 Kommunalwahlgesetz nieder gelegt.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach dem Listenwahlvorschlag derjenigen Partei besetzt, für den der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass als Nachfolgerin ab sofort den freigewordenen Sitz im Seniorenbeirat Frau Regina Seewald, wohnhaft Eberhardstraße 18, 42853 Remscheid, aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands erhält.

Remscheid, den 08.03.2010

Der Wahlleiter

gez. Beckmann

Amtliche Bekanntmachungen

10/37

Mitgliedschaften und Funktionen der Oberbürgermeisterin im Jahre 2009

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zeige ich als Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid folgende Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Funktionen öffentlich an:

Mitgliedschaft	Gremium	Funktion
seit 11.10.2004	Aufsichtsrat der Stadtwerke Remscheid GmbH	Mitglied
seit 11.10.2004	Aufsichtsrat der EWR GmbH	Mitglied
seit 11.10.2004	Aufsichtsrat der Park Service Remscheid GmbH	Mitglied
seit 08.11.2004	Aufsichtsrat der Projektgesellschaft Hauptbahnhof Remscheid mbH	Vorsitzende
seit 08.11.2004	Mitgliederversammlung der Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe e.V.	Vertreterin der Stadt Remscheid
seit 08.11.2004	Aufsichtsrat der GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid	Mitglied
seit 08.11.2004	Gesellschaftsversammlung der Regionale 2006 Agentur GmbH (i.L.)	Mitglied
seit 22.11.2004	Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf	Vertreterin der Stadt Remscheid
seit 22.11.2004	Beirat des Vereins Technische Akademie Wuppertal e.V.	Mitglied
seit 22.11.2004	Vertreterversammlung des Lokalfunks Remscheid-Solingen	Mitglied
seit 22.11.2004	Gesellschafterversammlung der Bergischen Sym- phoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH	Vorsitzende
seit 22.11.2004	Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Remscheid	Vorsitzende
seit 22.11.2004	Beirat der Gesellschaft der Freunde der Bergischen Universität	Mitglied
seit 22.11.2004	Vorstand der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V. – KAG	Mitglied
seit 11.10.2004	Beirat der RWE Energy AG	Mitglied
seit 01.04.2005	Aufsichtsrat der H ₂ O GmbH	Mitglied
seit 14.06.2007	Gesellschafterversammlung der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH	Mitglied

Die Tätigkeit in den nachstehend genannten Gremien wird vergütet.

Gremium
Aufsichtsrat der Stadtwerke Remscheid GmbH

Gremium
Aufsichtsrat der EWR GmbH
Aufsichtsrat der Park Service Remscheid GmbH
Aufsichtsrat der H ₂ O GmbH
Aufsichtsrat der GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid
Verwaltungsrat der Stadtparkasse Remscheid
Beirat der RWE Energy AG

Diese Vergütungen werden gegenüber der Stadt Remscheid angezeigt und gemäß den Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung und der Erlasslage des Innenministers Nordrhein-Westfalen an die Stadt Remscheid abgeführt.

Für das Jahr 2009 führe ich an die Stadtkasse einen Betrag **in Höhe von 12.130,00 Euro** ab.

Das **Korruptionsbekämpfungsgesetz** (KorruptionsbG), die **Nebentätigkeitsverordnung** (NtV), die Erlasse des Innenministers zur Anwendung beider gesetzlicher Bestimmungen können im Internetangebot der Stadt Remscheid (www.remscheid.de) unter der Rubrik OB Aktuell abgerufen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Büro der Oberbürgermeisterin gerne unter der Anschrift
Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
42849 Remscheid
und per E-Mail an oberbuergmeisterin@str.de zur Verfügung.

10/38

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2010 vom 02.03.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Am Sonntag, dem 02.05.2010 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtteile Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, dem 07.11.2010 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtteile Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, dem 05.12.2010 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtteile Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, dem 26.09.2010 im Stadtteil Lüttringhausen

Am Sonntag, dem 28.11.2010 im Stadtteil Lüttringhausen

Am Sonntag, dem 21.03.2010 im Stadtteil Lennep

Am Sonntag, dem 06.06.2010 im Stadtteil Lennep

Am Sonntag, dem 05.09.2010 im Stadtteil Lennep

Am Sonntag, dem 12.12.2010 im Stadtteil Lennep

Die Ortsteile Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen umfassen das Gebiet der jeweiligen Bezirksvertretung.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2010.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Remscheid, den 02.03.2010
gez. Wilding, Oberbürgermeisterin

10/39

Wahl zum Integrationsausschuss am 7. Februar 2010

Die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Remscheid findet am Mittwoch, dem 24. März 2010 um 17:45 Uhr im Gebäude der Volkshochschule, Elberfelder Str. 32, Seminarraum 4 statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen und des Schriftführers des Wahlprüfungsausschusses
2. Beschlussfassung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsausschuss.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Remscheid, 15. März 2010

Die Wahlleiterin

gez. Schütte

10/40

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Remscheid hat neue Bodenrichtwerte ermittelt

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Remscheid hat zum Stichtag 01.01.2010 neue Bodenrichtwerte ermittelt.

Die gesetzlichen Grundlagen der Bodenrichtwertermittlung und ihrer Bekanntmachung bilden § 196 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23.03.2004 (GVBl. NRW S. 146) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Bodenrichtwerte werden am 17. März 2010 veröffentlicht. Jeder hat das Recht die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Theodor-Heuss-Platz 1 (Rathaus), Zimmer 161, 1. OG einzusehen.

Auch außerhalb der Sprechzeiten (Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr) ist eine Einsichtnahme der Bodenrichtwerte und des Grundstücksmarktberichtes (z. B. Umsatz- und Preisentwicklung) nach Vereinbarung (Tel. 16 - 2368) möglich.

Remscheid, den 23.02.2010

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Remscheid

gez. Schmeck, Vorsitzender

10/41

Offenlegung umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Im Anhalt an § 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. März 2005 werden umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters im Bereich des Katasteramtes Remscheid offen gelegt.

Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 1.4.2010 – 30.4.2010 in Raum 347 des Katasteramtes Remscheid, Rathaus Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1.

Im Rahmen der Veränderung der Datenhaltung des Liegenschaftskatasters sind folgende Arbeiten durchgeführt worden:

- Abgleich der Nutzungen der Grundstücke zwischen der „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (ALK) und dem „Automatisierten Liegenschaftsbuch“ (ALB).
- Abgleich der in der Örtlichkeit vorhandenen und vergebenen Hausnummern mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Hausnummern.
- Einführung von bisher nicht nachgewiesenen Gewinnbezeichnungen in die ALK und das ALB (s. o.)

Eine Liste der betroffenen Flurstücke ist im folgenden abgedruckt.

Gemarkung Lüttringhausen

Flur Flurstück

16	218									
----	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gemarkung Remscheid

<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>		<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>		<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>		<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
69	153		149	4		173	261		218	86

<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>		<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>		<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>		<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
91	367		149	8		174	47		218	87
95	145		149	34		174	120		218	96
95	175		153	16		174	135		218	99
95	200		153	34		176	41		218	114
107	604		153	38		176	44		219	9
107	605		154	3		187	47		219	49
107	606		154	7		187	75		219	50
110	34		154	9		187	89		220	1
110	49		154	11		188	40		220	2
113	15		154	16		188	42		220	3
113	24		154	19		188	57		220	44
113	36		154	20		188	73		220	64
113	52		154	21		188	84		220	72
113	107		154	22		191	283		220	73
113	112		155	48		197	49		220	103
113	115		155	49		199	111		220	104
113	116		155	54		199	117		220	147
113	119		155	56		199	195		226	338
113	120		155	57		199	220		226	350
113	121		155	63		199	242		229	89
113	186		155	64		200	2		230	137
113	262		155	76		200	5		237	51
113	271		155	80		200	96		237	52
113	277		157	71		200	155		237	82
119	3		157	90		200	158		237	165
119	71		158	103		200	174		241	88
119	72		164	33		201	195		242	86
119	73		164	113		203	101		242	97
119	168		164	114		203	102		242	112
119	169		164	115		217	12		242	147
120	14		164	116		217	14		242	159
120	693		164	117		217	29		242	160
120	729		164	118		217	30		242	184
142	11		164	119		217	74		243	30
142	29		166	31		217	81		243	31
147	55		166	271		218	78			
147	61		171	255		218	79			

Gemarkung Fünfzehnhöfe

<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>									
3	171									

10/42

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Remscheid; Stand 01.07.2010

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A 01, A 02, AO, A1, B1, B2, B oder C).

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 01.07.2008 außer Kraft.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Bezugsquelle

Die komplette Gefahrgutkarten CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Straße 18 - 26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr von 20,00 € zu beziehen.

Remscheid, den 20.01.2010
In Vertretung
gez. Schütte, Stadtkämmerin

Anlage 1 - Straßenverzeichnis Positivnetz

Anlage 1

B 51	zwischen Kreuzungsbereich Ringstraße/Rader Straße und Bergisch Born (Kreisgrenze Rhein-Berg. Kreis)
B 229	zwischen Kreisgrenze Oberbergischer Kreis und Stadtgrenze Solingen (teils Doppelverlauf B 51/B 229)
B 237	Bornefelder Straße, zwischen Einmündung B 51 und Kreisgrenze Oberbergischer Kreis
L 58 (früher B 51)	Kreuzungsbereich Ringstraße/Rader Straße bis Stadtgrenze Wuppertal
L 81	Haddenbacher Straße, zwischen Bismarckstraße und Ronsdorfer Straße
L 157	Königstraße, zwischen B 229 und Einmündung L 415 = Hastener Straße
L 157	Ronsdorfer Straße, zwischen Haddenbacher Straße und Morsbachtalstraße
L 216	Morsbachtalstraße, zwischen Ronsdorfer Straße und Gerstau
L 407	zwischen Einmündung L 409 = Bliedinghauser Straße und B 229
L 409	zwischen Bliedinghauser Straße Nr. 50 und Einmündung L 407 = Burger Straße
L 415	ab Einmündung L 157 = Königstraße und Einmündung B 229
L 415	Hastener Straße, zwischen Morsbachtalstraße und Stadtgrenze Wuppertal

K 4	Klausener Str., zwischen Einmündung Kreuzbergstr. U. Stadtgrenze Wuppertal
Industriegebiet Bergisch-Born	In der Fleute/Am Weidenbroich/Am Eichholz
Industriegebiet Großhülsberg	Walter Freitag-Straße/Dreherstraße/Schlosserstraße
Industriegebiet Jägerwald	Jägerwald/An der Hasenjagd
Industriegebiet Ueberfeld	Auf dem Knapp/Auf dem Langefeld Wüstenhagener Straße (zwischen Einmündung Auf dem Langefeld und Wendehammer Ost)/ Ueberfeld (zwischen Auf dem Knapp und dem Wendehammer) Ueberfelder Straße (zwischen Hohenhagener Straße und Hinter dem Anger) Hohenhagener Straße (zwischen B 229 und Haus-Nr. 28)
Bismarckstraße	zwischen Einmündung L 407 und Ladestraße/Am Ostbahnhof sowie Zufahrten zur B 229 in beide Richtungen Die Überführung der B 229 (Birgderkamper Brücke) darf nicht befahren werden.
Ladestraße	zwischen Bismarckstraße und Weststraße
Weststraße	zwischen Ladestraße und B 229
Am Ostbahnhof	
Industriestraße	
Kipperstraße	zwischen Haddenbacher Straße und Wendehammer Süd
Wansbeckstraße	zwischen Elberfelder Straße und Nordstraße
Elberfelder Straße	zwischen Hochstraße und Wansbeckstraße
Hochstraße	zwischen Elberfelder Straße und Schützenstraße
Schützenstraße	zwischen Hochstraße und Theodor-Körner-Straße
Reinhard-Mannesmann-Straße	zwischen Burger Straße und Fa. Mannesmann
Industriehof Trecknase	zwischen Einmündung B 51 und Wendehammer
Höhenweg	zwischen Einmündung B 51 und Einmündung Emil-Nohl-Straße/Carl-Klein-Straße
Kölner Straße	zwischen Einmündung B 229/B 51 und Bahnhofstraße
Bahnhofstraße	zwischen Am Bahnhof und Kölner Straße
Am Johannisberg	zwischen Am Bahnhof und Kölner Straße
Am Bahnhof	
Gartenstraße	zwischen Am Bahnhof und Lüttringhauser Straße
Lüttringhauser Straße	zwischen Einmündung L 58 und Albert-Schmidt-Allee Die Lüttringhauser Straße darf zwischen <u>Gartenstraße und Albert-Schmidt-Allee nur bergwärts</u> befahren werden.
Albert-Schmidt-Allee	zwischen Einmündung Lüttringhauser Straße bis Einmündung Knusthöhe (Haus 36)
Wupperstraße	zwischen Einmündung Rospattstraße und Einmündung B 229/B 51
Rospattstraße	zwischen Einmündung Wupperstraße und Einmündung B 229/ B 51
Kreuzbergstraße	zwischen Einmündung Klausener Straße und Gertenbachstraße
Gertenbachstraße	zwischen Einmündung Kreuzbergstraße und L 58

10/43

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zu dem Bebauungsplan Nr. 629 – Gebiet Am Borner Feld (Gleisdreieck)

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Remscheid zur Durchführung der Bürgerbeteiligung

Die Bezirksvertretung 3 – Lennep – hat in ihrer Sitzung am 16.09.2009 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zu dem Bebauungsplan Nr. 629 – Gebiet Am Borner Feld (Gleisdreieck) – durchzuführen.

Der entsprechende Planentwurf liegt in der Zeit von **Montag, d. 12.04.2010 bis einschließlich Freitag, d. 30.04.2010 im Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft, Ludwigstr. 14, 42853 Remscheid, 2. Obergeschoss**, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 – 33 39.

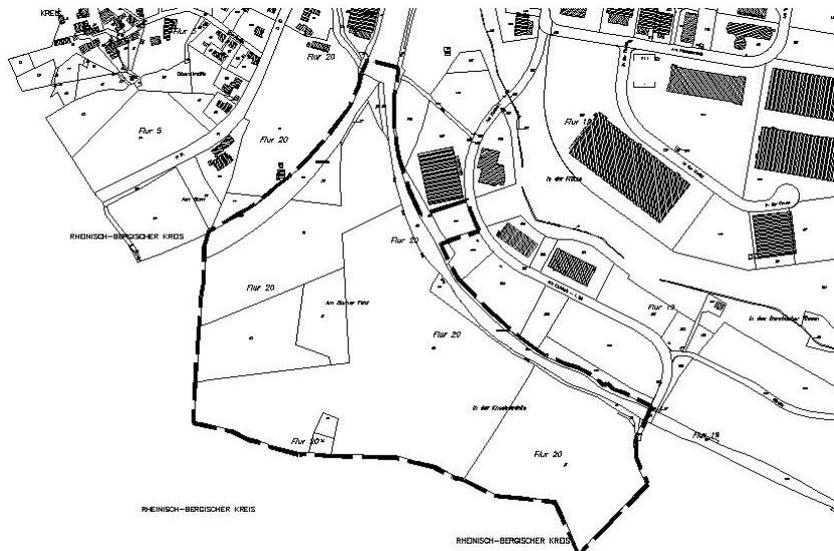
Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und kann Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail (staedtebauentwicklung@str.de) beim Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft einreichen.

Die Abgrenzung des betroffenen Plangebietes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Remscheid, d. 25.02.2010

gez. Dr. Heinz-Dieter Rohrweck, Bezirksbürgermeister
Bezirksvertretung 3 – Lennep

Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 629 – Am Borner Feld (Gleisdreieck) –



10/44

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zu dem Durchführungsplan Nr. 95 2. Änderung – Gebiet Adam-Stegerwald-Straße

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Remscheid zur Durchführung der Bürgerbeteiligung

Die Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid – hat in ihrer Sitzung am 14.01.2004 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zu dem Durchführungsplan Nr. 95 2. Änderung – Gebiet Adam-Stegerwald durchzuführen.

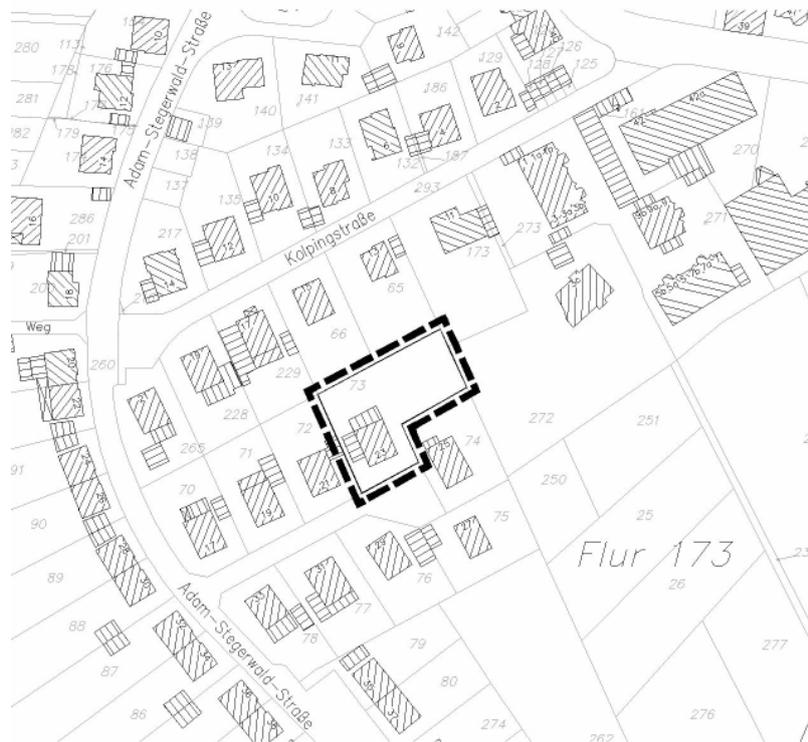
Die entsprechenden Planentwürfe liegen in der Zeit von **Montag, d. 22.03.2010 bis einschließlich Freitag, d. 16.04.2010 im Fachdienst Bauordnung und Bauleitplanung, Ludwigstraße 14, 42853 Remscheid, Erdgeschoss**, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 – 24 24.

Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und kann Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail (bauordnungsamt@str.de) beim Fachdienst Bauordnung und Bauleitplanung einreichen.

Die Abgrenzung des betroffenen Plangebietes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Remscheid, d. 18.02.2010
 gez. Mähler, Bezirksbürgermeister
 Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid



10/45
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens wird das nachfolgend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

<u>Sparkassenbuch-Nr.</u>	<u>Kontoführende Stelle</u>
335 5844592	Kundencenter

Remscheid, 16. März 2010
 Stadtparkasse Remscheid
 Der Vorstand

10/46

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat April 2010 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	Voraussichtlicher Beginn
Dienstag	13.04.2010	Bezirksvertretung 1 – Alt Remscheid*	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	13.04.2010	Bezirksvertretung 3 - Lennep*	Lebenshilfe, RS-Lennep/Thüringsberg	17.30 Uhr
Mittwoch	14.04.2010	Bezirksvertretung 2 – Süd*	Feuerwehr, Auf dem Knapp	17.30 Uhr
Mittwoch	14.04.2010	Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen*	Rathaus Lüttringhausen	17.30 Uhr
Donnerstag	15.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17.00 Uhr
Donnerstag	15.04.2010	Seniorenbeirat	<i>wird noch bekannt gegeben</i>	10.30 Uhr
Dienstag	20.04.2010	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	20.04.2010	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Mittwoch	21.04.2010	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Donnerstag	22.04.2010	Ausschuss für Schule und Sport	<i>wird noch bekannt gegeben</i>	17.00 Uhr
Dienstag	27.04.2010	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	<i>wird noch bekannt gegeben</i>	17.00 Uhr
Dienstag	27.04.2010	Integrationsausschuss	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	27.04.2010	Jugendrat / <i>konstituierende Sitzung</i>	Rathaus, Großer Sitzungssaal	<i>wird noch bekannt gegeben</i>
Mittwoch	28.04.2010	Jugendhilfeausschuss	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17.00 Uhr
Donnerstag	29.04.2010	<i>Rechnungsprüfungsausschuss ggfls. Arbeitskreis</i>	<i>wird noch bekannt gegeben</i>	17.00 Uhr

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängt.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen (*) finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Remscheid, 8. März 2010
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin